

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung

Die Bestellungen, Einkäufe und zugekauften Leistungen unseres Unternehmens als Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Als ausdrückliche Zustimmung gilt nur die firmenmäßige Zeichnung der abweichenden Bedingungen. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, als dann jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden. Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen des Auftraggebers in der jeweils letzten bekanntgemachten Version (die Veröffentlichung auf der Website reicht dafür aus)

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle weiteren Geschäftsfälle, auch wenn diese nur mündlich, konkludent oder ohne Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen abgeschlossen werden. Diese Einkaufsbedingungen werden unter www.austrex.at veröffentlicht und gelten auch dann als akzeptiert, wenn der Auftragnehmer diese nicht durch seine Unterschrift akzeptiert hat. Durch den Hinweis auf der Bestellung auf diese Einkaufsbedingungen würden diese nur bei schriftlichem und durch den Auftraggeber angenommenen Einspruch dagegen nicht gelten.

II. Angebote

Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 45-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden, es sei denn, es wurde am Angebot eine andere Frist angegeben.

III. Bestellung

Im Falle eines mit dem Auftragnehmer vereinbarten Verhandlungsprotokolles kommt das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer mit der Bestellung zustande. Nur schriftliche, per E-mail oder per FAX erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind verbindlich. Gültig ist diese nur dann, wenn diese in dem entsprechenden Formular mit dem Titel Bestellung oder Order versehen ist.

Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Annahme jeder Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich auf dem der Bestellung angefügten Zusatzes, ohne Wiederholung des Bestelltextes, zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muß die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Wird keine Bestätigung innerhalb von 8 Tagen erteilt, so gilt die Bestellung als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Auftragsbestätigung angeführt sein und bedürfen ebenso wie nachträgliche Ergänzungen durch den Auftragnehmer, zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung. Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt wurden.

Rahmenaufträge verpflichten den Auftraggeber zur Abnahme der in der Rahmenbestellung bestellten Teile. Diese gelten aber noch nicht als Bestellung zur Fertigung, sondern lediglich als Vorbereitung der Fertigung zur schnellen Produktion. (z. B. Vorbereitung von Werkzeugen etc.) Die Menge in Rahmenbestellungen kann entsprechend der Kundenanforderungen vom Auftraggeber auch während der Laufzeit jederzeit verändert werden. Eine Verlängerung der Laufzeit ist jederzeit möglich.

IV. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subkontraktoren/Unterkontraktanten bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Qualitätsmanagement-Grundsätze entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9000 bis ISO 9004 anzuwenden.

AUSTREX hat das Recht, das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers und seiner Subkontraktoren zu vereinbarten Zeitpunkten auf Normkonformität zu überprüfen.

Zusätzlich ist jeder Auftragnehmer dazu verpflichtet, einen Produktionsplan für jeden Produktionsprozeß zu erstellen, der zumindest folgende Daten enthält: Auflistung aller Produktionsschritte, geplanter Zeitpunkt jedes Produktionsschrittes, Verantwortlicher für den jeweiligen Produktionsschritt, Verantwortlicher zur Kontrolle der Produktionsschritte, Zeitpunkt und Verantwortlicher für Endkontrollen.

Jede Abweichung von diesem Plan muß unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Werktagen dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit (innerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten) – auch unangemeldet – die Durchführung der einzelnen Produktionsschritte zu überwachen, oder durch Dritte überwachen zu lassen, bzw. die Qualität der Produkte mit Unterstützung des Auftragnehmers zu kontrollieren, oder durch Dritte kontrollieren zu lassen. Dies gilt ebenso für die Subkontraktoren des Auftragnehmers.

Sämtliche Subkontraktoren müssen dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben werden. Sollten Änderungen während eines Auftrages oder auch bei einer Neubestellung – im Vergleich zur Vorbestellung – diesbezüglich gemacht werden, muss dies dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben werden.

V. Preis und Verpackung

Mangels anderer Vereinbarungen gelten für den Kostenübergang die INCOTERMS 1990 bzw. für die Preiserstellung Festpreisbasis.. Die Ware muss so verpackt werden, dass eine Beschädigung auf dem Transportwege ausgeschlossen ist. Eine Beschädigung bei sachgemäßer Behandlung und Transport muß durch die Verpackung ausgeschlossen werden. Lademittel und Emballagen gehen in unser Eigentum über. Die Verpackung muss so gebaut sein, dass mit den handelsüblichen Hubwagen die Einheiten bewegt werden können (Mindesthöhe der Sockel unter den Kisten 10 cm)

Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem gemäß INCOTERMS 1990 vorgesehenen Gefahrenübergang.

Wenn keine anderen Bedingungen schriftlich und ausdrücklich vereinbart werden, gilt DDP Oberneukirchen, AUSTRIA

VI. Lieferzeit

Liefertermine bzw. –fristen sind strikt einzuhalten. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behalten wir uns die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagermiete etc.) vor. Voraussehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich und unbeschadet unserer rechtlichen Ansprüche begründet mitzuteilen.

Bei absehbaren Lieferverzögerungen, insbesondere auch bei Überschreitung von Zwischenterminen, steht uns auf Kosten des Auftragnehmers und unter Wahrung weiterer Ansprüche das Recht zu, unter Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen.

Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z. B. technische, Versand-, Zoll-, Prüfdokumentation, Qualitätsdokumente, Zertifikate über Materialien und Prüfungen) vollständig geliefert sind. Als Lieferdatum gilt das Datum der Übernahme der Ware bzw. Dokumente in der Betriebsstätte des Auftraggebers in 4181 Oberneukirchen.

Wenn nicht anders vereinbart gilt eine Verzugsstrafe von 2 % pro angefangener Woche, höchstens aber 30 % des Rechnungsbetrages, als vereinbart. Diese Verzugsstrafe hat keinen Einfluß auf die Geltendmachung anderer Rechte (z. B. Schadenersatz, Ersatzvornahme, etc.) Die Kosten einer Ersatzvornahme werden auf jeden Fall vom Lieferanten getragen.

Verzögerungen von anderen Rechnungen werden nicht als Grund für einen Lieferverzug eines anderen Auftrages akzeptiert.

Erhöhte Versandkosten (z. B. Flugkosten, DHL, Expresskosten) werden vom Auftraggeber nur dann übernommen, wenn diese ausdrücklich durch den Auftraggeber beauftragt wurden. Derartige Kosten werden dann vom Auftragnehmer übernommen, wenn ein Verzug der Lieferung von mehr als 2 Wochen entstanden ist, das nicht durch das Verschulden des Auftraggebers (z. B. verspätete Zahlung der Anzahlung dieses Auftrages) entstanden ist.

VII. Versand und Zoll

Bei Lieferungen sind jedenfalls folgende Papiere beizuschließen, bzw. den Frachtpapieren beizuheften: Handelsrechnung, gültiger Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.), bei Subkontraktoren die genaue Bezeichnung und Anschrift desselben. In jedem Fall sind vom Auftragnehmer die für eine ordnungsgemäße Verzollung notwendigen Papiere beizustellen.

Auf den für den Auftraggeber bestimmten Rechnungen, Lieferscheinen und anderen Frachtpapieren sind die genaue Bestell- und Auftragsnummer und die genaue Bezeichnung und Menge der Waren anzuführen.

Auf den einzelnen Kollis (Paletten, Gitterboxen, Einzelteilen) muß jeweils die genaue Bestellnummer, Menge und genaue Bezeichnung angebracht sein (Klebezettel etc.).

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muß das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht) und das Volumen (cbm) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 1990 geregelt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Im übrigen gelten die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugrunde gelegten Versand- und Verpackungsrichtlinien sowie Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens als integrierter Bestandteil der Einkaufsbedingungen

Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften oder auch anderer in den Allgemeinen Ver- oder Einkaufsbedingungen genannten Vorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers und verschiebt sich der Start der Frist zur Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

VIII. Verpackung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich für die in Auftrag gegebenen Materialien eine möglichst umweltfreundliche, wenig aufwendige Verpackung zu verwenden. Jedenfalls muß die Verpackung aber einen optimalen Schutz für die Ware bieten. Schäden, die aufgrund unzureichender Verpackung entstehen, gehen jedenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

Eine Verpackung, welche als Sonderabfall einzustufen ist, wird an Sie unfrei retourniert bzw. werden wir Ihnen die Entsorgungskosten anlasten. Sondervereinbarungen hiervon sind ausgenommen.

Die Kisten bzw. Verpackungen müssen so gestaltet sein, dass diese mit einem handelsüblichen Hubwagen bewegt werden können. (Mindesthöhe des Sockels 10 cm) Aufwendungen, die aufgrund einer nicht ausreichenden Verpackung entstehen, werden dem Auftragnehmer verrechnet.

IX. Garantie

Für Mängel der Lieferung dauert die Garantiezeit, soweit nicht anders vereinbart, zwei Jahre ab Inbetriebnahme. Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir, wenn der Auftragnehmer in der für uns notwendigen Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers werden dadurch nicht berührt.

Eine Mängelanzeige gilt als rechtzeitig erstattet bei:

Offenen Mängeln: bis sechs Wochen nach Übernahme der Ware in der Fa. AUSTREX, 4181 Oberneukirchen. Bei Waren, die an Dritte weitergeleitet werden, gilt eine Mängelanzeige bis sechs Wochen nach Weiterleitung als rechtzeitig erstattet, auch wenn dies erst später erfolgt. Mängel die bei einer stichprobenartigen Kontrolle nicht erkannt werden, gelten als versteckte Mängel.

Versteckten Mängeln: bis sechs Wochen ab Entdeckung. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantiefrist neu zu laufen und gilt die hier vereinbarte Garantiedauer

X. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden, Einschränkungen jeglicher Art, die dem Auftraggeber nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Bei Ansprüchen jeglicher Art (Schadensersatz, Produkthaftung, etc.), die von Dritten an die Firma AUSTREX – im Zusammenhang mit der gelieferten Ware - gestellt werden, können diese haftungsbefreiend an den Auftragnehmer weitergeleitet werden. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er über eine entsprechende Produkt- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindesthöhe von 5 Mio. verfügt.

XI. Rechnungslegung

Rechnungen sind dreifach mit Kopie der Liefermeldung bzw. des unterfertigten Lieferscheines zweifach einzureichen. In der Rechnung sind klar sichtbar Bestellnummer, Partnernummer bei uns etc. zu vermerken, Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Unabhängig davon gilt für die verzollenden Sendungen Pkt. IV.

XII. Zahlung

Zahlung leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung mit 3 % Skonto oder 60 Tage netto.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden. Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Jegliche Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigen uns, fällige Zahlungen bis zur endgültigen Klärung zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist startet mit der endgültigen Klärung.

XIII. Anfragen, Bestellunterlagen, Geheimhaltung

Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen (z. B. Pläne, Muster, Modelle etc.) bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung, Unterlagen oder andere Informationen (z.B. Photos) zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Ausgehend von unserer Anfrage wird für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. keine Vergütung gewährt. Der Auftragnehmer (gilt immer bereits ab Anfrage) verpflichtet sich, dass er alle Unterlagen und Informationen, die er vom Auftraggeber (AG) erhält, nur jenen Mitarbeitern einsichtig macht, die auch eine derartige Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnet haben und die direkt mit diesem Auftrag bzw. Anfrage zu tun haben. Eine Weitergabe an andere Unternehmen (auch an verbundene Unternehmen oder Sublieferanten) ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers UND mit einer ebensolchen Geheimhaltungserklärung erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird jeder dadurch entstehende Schaden vom Auftragnehmer getragen. Als Mindestentschädigung gelten aber EUR 10.000 pro eingetretenem Verstoß gegen diese Vereinbarung. Dies gilt auch, wenn diese vom Auftraggeber nicht ausdrücklich angefordert wird.

XIV. Sonstiges

Der Auftraggeber behält sich, dem Endabnehmer und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentationen sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung.

Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile, sind bekanntzugeben und vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.

Gegen ev. mit der Bestellerfüllung in Verbindung stehende Ansprüche aus Patenten und anderen Rechten Dritter hält uns der Auftragnehmer schadlos.

Sollte dem Lieferanten bzw. der Firma, bei der angefragt wird, der Kunde der Firma AUSTREX bekannt sein bzw. werden, so verpflichtet sich der Lieferant, nicht ohne schriftliches Einverständnis der Firma AUSTREX an diesen zu liefern, Angebote zu erstellen oder sonst in Kontakt zu treten, oder durch Dritte zu liefern, Angebote zu erstellen oder sonst in Kontakt zu treten. Bei Zuwiderhandlung gilt ein Schadensersatz in Höhe von 50 % des Auftragswertes der angeboten oder geliefert wurde als vereinbart. Als Mindestschadensersatz werden aber 50 % des Umsatzes vereinbart, den der Auftraggeber mit diesem Kunden im abgelaufenen Jahr erwirtschaftet hat mindestens aber EUR 10.000,00. Sollte der Lieferant bei einem speziellen Kunden von AUSTREX bereits bestehende Lieferverpflichtungen haben, so gilt eine Ausnahme dieses Punktes im Vertrag nur für nachgewiesen bereits gelieferte Teile, was der Fa. Austrex bekannt gegeben werden muss. Eine Ausnahme dieses Punktes für einzelne Kunden gibt es nur mit beiderseitigem schriftlichen Einverständnis.

XV. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des Auftraggebers das sachlich zuständige ordentliche Gericht des Auftraggebers (Oberneukirchen) oder das sachlich zuständige ordentliche Gericht am Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über Verlangen jederzeit das Bestehen dieser Gerichtsvereinbarung schriftlich zu bestätigen.

Bei der Klärung von Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Einkaufsbedingungen, auch im Falle einer Prozeßführung sowie hinsichtlich der in diesen Einkaufsbedingungen nicht geregelten Umstände gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention von 1980.

XVI. Korrespondenz

In der Korrespondenz sind stets die komplette Bestellnummer (bzw. Anfragenummer) sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.

Datum:

Firmenmäßige Zeichnung des Auftragnehmers: